



Stadt Wehlen
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 5
01829 Stadt Wehlen

Auftraggeber/Vergabestelle:

Stadt Wehlen, 06.08.2025

Stadt Wehlen
Markt 5
01829 Stadt Wehlen

Bearbeiter: Herr Hauptmann

Tel.: 03501 5810-60

E-Mail: hauptamt@lohmen-sachsen.de

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Dienstleistungen

(zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurücksenden)

1. Allgemeines

- 1.1 Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A).
- 1.2 Bei der Vergabe finden die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils gültigen Fassung) Berücksichtigung.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig, allein verbindlich ist allerdings das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis.
- 2.3 Das Angebot muss vollständig sein, es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
- 2.4 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Korrekturen müssen zumindest mit einem Signum der ändernden Person und sollten zusätzlich mit Datumsangabe versehen werden. Bloßes Durchstreichen oder die Verwendung von Tipp-Ex oder vergleichbaren Produkten stellen keine zweifelfreien Änderungen dar.
- 2.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.



- 2.6 **Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig.** Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 2.7 Wenn den Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigefügt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.
- 2.8 Auf Verlangen hat der Bieter die Preisermittlungen in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Auftraggeber wird in die Preisermittlung nur Einsicht nehmen, wenn dies zur Beurteilung der Angemessenheit der Preise erforderlich ist. Der Bieter wird hierüber benachrichtigt und kann bei der Einsichtnahme anwesend sein.
- 2.9 **In den Vergabeunterlagen zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht, als solche gekennzeichnet und verbindlich unterschrieben werden, andernfalls werden sie von der Wertung ausgeschlossen.**
- Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt sein; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 2.10 Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
- 2.11 Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.
- 2.12 **Der Angebotsvordruck ist mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen.** Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.13 Alle Preise sind in Euro mit zwei Kommastellen und als Nettopreis anzugeben. Die Berechnung des Bruttopreises erfolgt in den Leistungsverzeichnissen (LV) Anlagen 9 bis 16 auf Grundlage des zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen Steuersatzes.
- Es gelten die in den LV aufgeführten Preise. Preisnachlässe werden nicht gewährt.



- 2.14 Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.

3. Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat er unverzüglich die Vergabestelle **vor** Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Informationen werden durch die Vergabestelle elektronisch übermittelt.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

5. Gewerbliche Voraussetzungen

Bieter können aufgefordert werden, den Nachweis zu erbringen, dass sie im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, eingetragen sind.

6. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich gestattet. Sie haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern verbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7. Zusätze für ausländische Bewerber

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.